

|                                                                                              |                                                         |                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>                                                                  | Geschäftsbereich                                        | Zentrale Dienstleistungen                                                   |
|                                                                                              | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 403 - Finanzen                                                      |
|                                                                                              | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Dagmar Kemmler<br>563 6455<br>563 8034<br>dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de |
|                                                                                              | Datum:                                                  | 18.12.2006                                                                  |
|                                                                                              | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/1245/06/1-A</b><br>öffentlich                                         |
| Sitzung am Gremium                                                                           |                                                         | Beschlussqualität                                                           |
| <b>18.12.2006 Rat der Stadt Wuppertal</b>                                                    |                                                         | <b>Entgegennahme o. B.</b>                                                  |
| <b>Zweitwohnungssteuer; Antwort auf Eilanfrage der WfW-Fraktion vom 15.12.06 (VO1245/06)</b> |                                                         |                                                                             |

### Grund der Vorlage

Eilanfrage der WfW-Fraktion vom 15.12.06 (VO/1245/06)

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Beantwortung:

1. Zu welchem Zeitpunkt hat die Verwaltung ihre Rechtsauffassung zur Steuerpflicht für Nebenwohnungen, die nicht den Anforderungen des § 49 LBO genügen, geändert?  
Antwort: Die Rechtsauffassung, dass auch Studenten in den Studentenwohnheimen besteuert werden sollen, bestand schon bei Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer .

2. Warum erfolgte die rechtliche Überprüfung nicht frühzeitiger, obwohl die Verwaltung mehrfach auf die fehlerhafte Anwendung der Zweitwohnungsteuer hingewiesen wurde?

Antwort: Der rechtliche Änderungsbedarf wurde erst im Laufe des Jahres 2006 bei Prüfung der eingegangenen Steuererklärungen festgestellt.

3. Wie viele satzungswidrige Steuerbescheide sind ausgestellt worden?

Antwort: 20 Steuerbescheide

4. Anhand welcher Kriterien hat die Verwaltung entschieden, ob ein Steuerbescheid den Anforderungen der Zweitwohnungsteuersatzung genügt oder nicht?

Antwort: Steuerbescheide werden auf der Basis der Satzung erlassen. Im vorliegenden Fall bestand rechtlicher Änderungsbedarf aufgrund einschlägiger neuester Rechtsprechung (OVG-Entscheidung vom 12.06.2006!)

5. Sind die satzungswidrigen Steuerbescheide inzwischen förmlich aufgehoben worden und, wenn ja wann?

Antwort: Die fehlerhaften Steuerbescheide (siehe Antwort zu 3.) werden mit Datum vom 21.12.06 aufgehoben.

6. Auf welche Weise ist sichergestellt, dass alle aufrecht erhaltenen Steuerbescheide dem Wortlaut der Zweitwohnungsteuersatzung genügen?

Antwort: Durch rechtliche Überprüfung ist die Übereinstimmung mit der Satzung gewährleistet.